
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 31.03.2008

Nr. 15

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 31. März 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 750) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Hauptverfahren
- § 7 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Die Einschreibung im Bachelorstudiengang Industrial Design setzt gemäß § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.06.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 22/2007) den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Design und Kunst (FB F) der Bergischen Universität Wuppertal zu richten.

Adresse:

Bergische Universität Wuppertal
Fachbereich F
Gaußstr. 20
D-42119 Wuppertal

Bewerbungsfrist und Zeitpunkt des Verfahrens sind spätestens zwei Monate vor Bewerbungsschluss durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal festzusetzen und spätestens im Januar jeden Jahres bekannt zu geben.

- (3) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des Studienganges Industrial Design,
 2. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder als beglaubigte Kopie (kann in Ausnahmefällen ggf. bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden),
 3. Arbeitsproben, die jährlich durch die Aufgabenstellung festgelegt werden.
- (4) Für die Bewerbung und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und § 8 sowie § 12 Abs. 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design entsprechend.
- (5) Das Bewerbungsverfahren ist so zu gestalten, dass es spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters abgeschlossen ist.

§ 3

Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird vom Fachbereichsrat Design und Kunst für jeden Aufnahmeterrn eine Kommission gewählt.
- (2) Der Kommission gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und drei beratende Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt die vom Fachbereichsrat gewählte Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer.
- (4) Die Kommission beschließt mit Mehrheit der Stimmen der drei stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl mit der Zulassung zum Hauptverfahren (§ 5),
2. das Hauptverfahren (§ 6),
3. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 7).

§ 5 Vorauswahl

- (1) Zur Vorauswahl werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 erfüllen.
- (2) In der Vorauswahl wird aufgrund der vorgelegten Arbeitsproben über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zugelassen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Arbeitsproben sie für den gewählten Studiengang nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen lassen. Für die Bewertung sind die in § 7 genannten Kriterien heranzuziehen.
- (3) Die zum Hauptverfahren zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens schriftlich eingeladen.

§ 6 Hauptverfahren

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer vor der Kommission abzulegen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auch auf die eingereichten Arbeitsproben; die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) In Zweifelsfällen über die Eignung kann die Kommission zusätzlich eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung zur Überprüfung der Eignung bestimmen.

§ 7 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Mappe mit den Arbeitsproben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich aus der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der mündlichen Prüfung nach den Kriterien:
 1. Wahrnehmungsvermögen
 2. Vorstellungsvermögen
 3. Darstellungsvermögen
- (2) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die mündliche Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission nach den einzelnen Kriterien getrennt bewertet und mit den Noten 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar.
- (3) Aus der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Bewertung der mündlichen Prüfung wird jeweils eine Durchschnittsnote errechnet und aus beiden Durchschnittsnoten eine Gesamtnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von schlechter als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Vorauswahl und Hauptverfahren) werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der oder dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung darf beliebig oft wiederholt werden.

§ 10

Geltungsdauer und Anerkennung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die drei auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Feststellungen der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben Studiengang an anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen wurden, werden anerkannt. Im Übrigen entscheidet über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entsprechender Prüfungen auf Antrag die Kommission.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs F - Design und Kunst vom 12.03.2008

Wuppertal, den 31. März 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Univ.-Prof. Dr. Volker Ronge